Betreuungsrechts muss ein Vergütungssystem erzeugen können. Das beste Beispiel hierfür ist das RVG. Es leuchtet nicht ein, weshalb es dem Betreuer verwehrt sein soll, eine am konkreten Verfahren ausgerichtete Vergütung beanspruchen zu können, um eine auskömmliche und gerechte gesetzliche Vergütung zu erhalten.

Das neue Betreuungsrecht verlangt von allen beteiligten Akteuren ein hohes Maß an Individualisierung. Dieser Mehraufwand (siehe Befragungsergebnisse des BdB)[16] muss sich el[illegible] Vergütungsrecht niederschlagen. Kost[illegible] **Vergütungsrecht ist Sekundärrecht** [illegible] mell-rechtlichen oder materiell-rechtlic[illegible] gelungsbereichen – das Vergütungsre[illegible] dem Verfahren und nicht das Verfah[illegible] Vergütungsrecht.[17] Dieser Anforderung[illegible] betreuungsrechtliche Vergütungsrech[illegible] man nicht mit Vereinfachung und R[illegible] entgegentreten.

Fakt ist, dass die bisher bestehende [illegible] kalkulation nach der Reform des Bet[illegible] rechts nur noch eine eingeschränkte [illegible] berechtigung hat und die erwünschte [illegible] langfristig nicht mehr erhalten kann. Den Weg des materiellen Rechts hin zu einer Individualisierung des Verfahrens muss als Sekundärrecht auch das Vergütungsrecht gehen. Es ist daher an der Zeit, das Vergütungsrecht den neuen Anforderungen anzupassen und neu zu denken! Dies erfüllt der vorliegende Entwurf nicht, der anscheinend ausgehend vom Ergebnis gedacht wurde – die Erhöhung der Vergütung. Dies stellt [illegible] lich eine Symptombekämpfung [illegible] sei die Ursachen für die mittlerweile [illegible] nde Vergütung unberücksichtigt.

[illegible] orgestellte Baukastensystem mit fünf [illegible] ten soll ein gerechtes Vergütungs[illegible] heffen, das sowohl Erfahrung als [illegible] fikation der Betreuer berücksichtigt:

[illegible] pauschale als Basisvergütung für [illegible] betreuungsleistungen.

[illegible] undepauschale, die die praktische Er[illegible] g honorieren und regelmäßige Fort[illegible] g fördern soll.

[illegible] kationspauschale, die die formale [illegible] che Qualifikation reflektiert.

4. Mehraufwandspauschale, die anlassbezogen für besondere Herausforderungen bei umfangreichen und schwierigen bzw. komplexen Fällen entsteht.

5. Übergangs- und Abschlusspauschale, die anlassbezogen für den Aufwand bei der Übernahme einer Betreuung von einem ehrenamtlichen oder beruflichen Betreuer und für die Beendigung einer Betreuung bei Tod der betreuten Person oder Aufhebung entsteht.

Durch das Baukastensystem kann dieses Modell auch auf zukünftige Änderungen (demografische Entwicklung, multikulturelle Betreuungen, Digitalisierung etc.) flexibel reagieren. Diese Abhandlung und dieser Vorschlag verstehen sich deshalb auch als Anregung für eine breite Diskussion über eine faire Vergütung.

16 https://www.bdb-betreuungen.de/der-bdb/aktuelles/ergebnisse-der-bdb-mitgliederbefragung/, zuletzt eingesehen am 18.09.2024.

17 Zweckrechtsprechung, RVG, VV Vorb. 4.1 Rn. 29.

Die Auswirkungen der Betreuungsrechtsreform auf die rechtliche Betreuung kognitiv/geistig beeinträchtigter Menschen im ambulant betreuten Wohnen –

Selbstbestimmung auf dem Prüfstand –

Christoph Weß, Staatlich anerkannter Sozialpädagoge/staatlich anerkannter Sozialarbeiter

Das Forschungsinteresse der vorliegenden Ausarbeitungen im Rahmen der verfassten Bachelorarbeit an der Hochschule Fulda bestand darin herauszufinden, ob die durch die Betreuungsrechtsreform mit der nach § 1821 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verpflichtenden Unterstützung der rechtlichen Betreuung bei der rechtlichen Selbstbesorgung ***kognitiv beeinträchtigter Menschen im ambulant betreuten Wohnen*** *zu einem* ***Mehr an rechtlicher Selbstbestimmung*** *beiträgt. Forschungsleitend sollten theorie- und empiriebasiert Antworten auf die Fragen gefunden werden, welche Neumaßnahmen und Nichtanforderungen an die rechtliche Betreuung im Zuge des neuen Betreuungsrechts zu Herausforderungen führen, wie die Verpflichtung zur unterstützten Entscheidungsfindung in den Beziehungskonstellationen im persönlichen Betreuungskontakt in der Praxis umgesetzt wird und welche Rolle die qualifizierte Assistenz als Schnittstelle zur rechtlichen Betreuung im ambulant betreuten Wohnen einnimmt. Dabei standen die Beziehungen der relevanten Akteure zueinander und strukturbezogene Gegebenheiten im Mittelpunkt.*

INHALT

I. Die Erfassung des kognitiv beeinträchtigten Menschen im ambulanten Wohnsetting
II. Möglichkeiten der Förderung der Selbstbestimmung
III. Qualitative Forschung/ Forschungsdesign
IV. Fazit und Ausblick

I. Die Erfassung des kognitiv beeinträchtigten Menschen im ambulanten Wohnsetting

1. Menschen mit Behinderungen

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) definiert nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Menschen mit Behinderungen als Personen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Verbindung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren länger als sechs Monate an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Gesundheitszustand vom altersentsprechenden Zustand abweicht. Menschen haben nach § 99 Abs. 1 SGB IX i.V.m. §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn sie wesentlich an der Teilhabe der Gesellschaft eingeschränkt sind. Speck beschreibt geistige Behinderung als ein individuelles und soziales Phänomen, das bei jedem Menschen verschieden zum Ausdruck kommt.[1] Ein Intelligenzquotient (IQ) unter 50 gilt nach der internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme 10. Revision (ICD-10) als wesentliche geistige Behinderung.[2]

1 *Speck*, Menschen mit geistiger Behinderung, 2018, S. 52 f.

2 *Axmann*, in: Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.), Recht auf Teilhabe, 2023, S. 27 ff.

Nach Artikel 12 Abs. 1 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) haben Menschen mit Behinderungen das Recht, gleichberechtigt Rechts- und Handlungsfähigkeit zu genießen, sofern sie nicht nach § 104 BGB geschäftsunfähig sind. Bei der rechtlichen Betreuung handelt es sich um die vom Betreuungsgericht für eine Person erteilte Erlaubnis, rechtlich die zu betreuenden Personen bei der Ausübung rechtlich relevanter Handlungen zu unterstützen. Die rechtliche Betreuung bezieht sich auf die Beratung, Unterstützung und in Ausnahmefällen gesetzliche Vertretung, die sich allesamt stets auf den Bedarf der betreuten Personen ausrichten sollen.[3] Die Aufgabenbereiche umfassen Aufenthalts-, Wohnungs-, Vermögens- und Gesundheitsangelegenheiten sowie die Vertretung der Interessen der Betreuten gegenüber Einrichtungen.[4] Der Grundsatz der unterstützten Entscheidungsfindung betont die Unterstützung bei rechtlichen Angelegenheiten und eine neue Grundhaltung bei der rechtlichen Betreuung.[5]

2. Selbstbestimmung

Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) garantiert das Recht auf eine freie Persönlichkeitsentfaltung, sofern gleichzeitig die Rechte anderer und die verfassungsmäßige Ordnung respektiert werden. Das Recht auf Selbstbestimmung wird auch durch Artikel 1 GG gestützt, der die Würde des Menschen hervorhebt. Die UN-BRK fordert gemäß Artikel 3a ein möglichst selbstbestimmtes Leben mit geeigneter Unterstützung für alle Menschen,[6] und Artikel 12 der UN-BRK betont die rechtliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Selbstbestimmung ist grundlegend für Freiheit und verantwortliches Handeln, und rechtliche Anerkennung ist hierfür maßgeblich.[7] Für Menschen mit einer geistigen Behinderung ist Selbstbestimmung entscheidend für deren Lebensqualität.[8] Um die Selbstbestimmung zu ermöglichen, bedarf es einer fachlichen Unterstützung, die individuelle Bedürfnisse erkennt und ihr Handeln danach ausrichtet.[9]

3. Ambulant betreutes Wohnen

Mit dem in § 8 SGB IX verankerten Wunsch- und Wahlrecht wird bei der Entscheidung über und die Durchführung von Leistungen, denen Leistungsberechtigte zustimmen müssen, den berechtigten Wünschen der Leistungsempfänger*innen vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Lebenssituation entsprochen, wobei sich die Leistungen nach § 19 Abs. 1 SGB IX bei der Erstellung eines Teilhabeplans funktionsbezogen auf den individuellen Bedarf ausrichten. Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt die Möglichkeit, ihren Aufenthaltsort frei zu wählen und können nach Artikel 19a UN-BRK darüber entscheiden, wo und mit wem sie leben wollen. Die Ermittlung der individuellen Bedarfe erfolgt im Zuge des Eingliederungshilferechts nach § 118 SGB IX mit einem Instrument, das auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) basiert.[10] Die Leistungen zur sozialen Teilhabe, wie z.B. die Leistungen für Wohnraum und Assistenzleistungen, werden erbracht, um Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen und zu unterstützen, damit eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden kann (§ 76 SGB IX).

4. Qualifizierte Assistenz und rechtliche Betreuung

Assistenzleistungen, wie die zur allgemeinen Bewältigung des Alltags, der Gestaltung sozialer Beziehungen, der persönlichen Lebensplanung oder zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, werden nach § 78 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 SGB IX von qualifizierten Assistent*innen erbracht, um Leistungsberechtigte zu einer selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung ihres Lebensalltags zu befähigen. Die Leistungen werden zur Verfügung gestellt, um den Adressat*innen eine gleichberechtigte soziale Teilhabe in ihrem Wohn- und Sozialraum bzw. am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.[11] Soziale Dienstleistungen wie das betreute Wohnen stellen auch Unterstützungen bei der Umsetzung rechtlichen Handelns dar. Sie sind nach dem Prinzip der Erforderlichkeit nach § 17 Abs. 4 SGB IX einer rechtlichen Betreuung vorgeschaltet.[12]

Ehrenamtliche Betreuer*innen sind natürliche Personen, die rechtliche Betreuungen unentgeltlich durchführen. Sie können nahe Angehörige oder sozial engagierte Personen sein.[13] Voraussetzungen sind die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, die formal durch ein positives Führungszeugnis und Schuldnerverzeichnis zu belegen sind.[14] Während sich Berufsbetreuer*innen kontinuierlich weiterbilden lassen müssen, obliegt dies Angehörigenbetreuer*innen auf freiwilliger Basis.[15] Für ihre Tätigkeit erhalten ehrenamtliche Betreuer*innen nach § 1878 BGB eine jährliche Aufwandspauschale. Berufsbetreuer*innen sind registrierte Personen, die selbstständig oder als Mitarbeiter*innen eines Betreuungsvereins arbeiten. Sie benötigen eine persönliche Eignung und einen zertifizierten Sachkundenachweis, der Kenntnisse im Betreuungsrecht, Sozialrecht und der Kommunikation mit behinderten Personen umfasst.[16] Nichterbringungen von Sachkundenachweisen gelten für erfahrene Berufsbetreuer*innen, Jurist*innen und Sozialpädagog*innen.[17] Nach § 1863 Abs. 3 Satz 1 und 2 BGB müssen Berufsbetreuer*innen einen Anfangsbericht sowie jährliche Berichte für die Betreuungsbehörde erstellen.[18] Die Vergütung erfolgt nach Fallpauschalen, wobei eine Evaluation über die Angemessenheit bis zum Jahresende 2024 nach § 8 Abs. 1 VBVG vorgesehen ist.[19]

II. Möglichkeiten der Förderung der Selbstbestimmung

1. Soziale Arbeit aus systemischer Sicht

Da die rechtliche Betreuung als Beruf unter anderem im Bereich der Sozialen Arbeit weiterentwickelt werden soll,[20] bot es sich an, geeignete Theorien und Methoden aus der Sozialen Arbeit vertiefend zu betrachten. Staub-Bernasconi beschreibt z.B. ein bio-psycho-sozial-kulturelles Menschenbild, das den Menschen als komplexes System betrachtet, bei dem biologische, psychische, soziale und kulturelle Strukturen und Prozesse miteinander verbunden sind und Bedürfnisse wie Anerkennung, Zuwendung, Zugehörigkeit, Selbstbestimmung und Gerechtigkeit existieren, die auf verschiedenen Ebenen das Wohlbefinden beeinflussen.[21] Bronfenbrenner betont bei seinem systemtheoretisch-ökologischen Ansatz die Wechselwirkungen zwischen Personen und ihren Lebensbereichen. Menschliche Entwicklung hänge von ihrem Verhalten in sozialen und psychologischen Sphären – aufgeteilt in Mikro-, Meso-, Exo- und Makroebenen – ab, wobei das Mikrosystem als unmittelbare Umwelt durch Rollen- und Beziehungsmuster zu verstehen ist.[22] Soziale Arbeit soll Personen aus

3 *Hajasch*, in: Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.), Recht auf Teilhabe, 2023, S. 410.
4 *Böhm/Friedrich/Spanl*, Betreuungsrecht Betreuungspraxis, 2023, S. 38 f.
5 *Brosey*, in: Brosey (Hrsg.), Unterstützte Entscheidungsfindung in der Betreuungspraxis, 2023, S. 32.
6 *Theunissen/Kulig/Schirbort*, Handlexikon Geistige Behinderung, 2013, S. 50.
7 *Röh*, Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe, 2018, S. 72.
8 *Wehmeyer*, Lebensqualität und Selbstbestimmung, 2022, S. 55.
9 Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft, Standards zur Teilhabe von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und komplexem Unterstützungsbedarf, 2021, S. 19.
10 *Noll/Steinsiek*, in: Kolhoff (Hrsg.): Management der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen, 2021, S. 28.
11 *Konrad*, Die Assistenzleistung, 2022, S. 27.
12 Brosey, in: Brosey (Hrsg.), Unterstützte Entscheidungsfindung in der Betreuungspraxis, 2023, S. 39.
13 Dodegge/Roth, Systematischer Praxiskommentar Betreuungsrecht, 2023, S. 121.
14 *Schnellenbach*, in: Schnellenbach/Normann-Scheerer/Giers/Thielke (Hrsg.), Betreuungsrecht für die Praxis, 2023, S. 19 ff.
15 *Matta*, in: Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) (Hrsg.), Forschungsprojekt im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, 2017, S. 8 ff.
16 *Berndorfer*, Betreuungsrechtsreform 2023, 2022, S. 14 ff.
17 *Berger*, in: BdB (Hrsg.): Betreuungsreform 2023: Alles neu, alles gut?, 2023, S. 133.
18 *Joecker*, Das neue Betreuungsrecht, 2022, S. 210.
19 Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes, 2023, S. 2.
20 *Förter-Vondey/Roder*, Inklusive Betreuung. Profession Betreuung – von der rechtsfürsorglichen zur Inklusiven Betreuung, 2020, S. 36.
21 *Staub-Bernasconi*, Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität, 2018, S.174 ff.
22 Lambers, Theorien der Sozialen Arbeit, 2020, S. 346 ff.

ihrer jeweiligen Situation heraus betrachten und entsprechend handeln.[23] Dabei bildet Vertrauen die Basis für eine gelingende Kommunikation zwischen Fachkräften und Klient*innen.[24] Ohne Vertrauen würden menschliche Tätigkeiten und Entscheidungsfindungen zum Stillstand kommen.[25] Watzlawick unterscheidet hierbei zwischen Inhalts- und Beziehungsaspekten, wobei letztere den Grundstein dafür legen, wie mit Inhalten umgegangen werden kann.[26]

Selbstbestimmung im dialogischen Prozess bedeutet, keinen Fremdbestimmungsinteressen zu unterliegen, um gegenseitiges Verstehen bemüht zu sein und Verständnis zu zeigen, das sich als ertragbringend für die Adressat*innen erweist.[27] Dabei ist es für Rogers in einer begleitenden, helfenden Beziehung von außerordentlicher Bedeutung, sich personenzentriert auf die drei Kernpunkte Empathie, Wertschätzung und Authentizität zu berufen.[28] Eine lösungsorientierte Arbeit respektiert dabei die Erfahrungen der Klient*innen und sucht immer wieder nach deren Ressourcen.[29] Die Qualität sozialer Beziehungen beeinflusst die Wirksamkeit von Maßnahmen. Zielerfolge steigern die Leistungsfähigkeit und Ausdauer der Klient*innen.[30] Eine gelingende Beziehung erfordert bilateral Anerkennung sowohl von den Fachkräften als auch von den betreuten Personen.[31] Im Hilfeprozess sollten Ziele nach der SMART-Formel (spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch, terminiert) vereinbart werden, die die aktive Beteiligung der Klient*innen und eine gute Kooperation mit den Sozialfachkräften erfordert.[32] Für die Zielfindungen bietet sich das Instrument der Teilhabekiste als unterstützte Kommunikation an, die im Rahmen der Hilfeplanung im ambulant betreuten Wohnen als Ideengeberin mit Karteikarten zu allen Lebensbereichen in Leichter Sprache und Piktogrammen zum Einsatz kommt.[33]

2. Beziehungsgeflechte und Schnittstellen

Zur Förderung der Selbstbestimmung und Selbstvertretung im Rechtsverkehr ist es wichtig, dass Eltern die Talente und Kommunikationsvarianten ihrer Kinder kennen und mit deren Problemen vertraut sind.[34] Das Spannungsfeld zwischen Handlungszugeständnissen und Entzug von Entscheidungsautonomie kann hierbei pädagogische Fallstricke mit sich bringen.[35] Eltern lassen sich oft von ihren eigenen Vorstellungen leiten und haben Schwierigkeiten zu akzeptieren, dass sich eine geistige Behinderung und Selbstverantwortung nicht gegenseitig ausschließen. Diese Haltung kann die Entwicklung und Lebensqualität ihrer Kinder nachhaltig beeinträchtigen.[36] Eltern müssen lernen, die Wünsche ihrer Kinder ernst zu nehmen, auch wenn diese nicht klar geäußert werden können, und gleichzeitig ihre eigenen Motive reflektieren.[37] Indes sind rechtliche Berufsbetreuer*innen vor allem aufgrund der starken Beeinträchtigungen ihrer Klient*innen oftmals nicht in der Lage, diese auf dem Weg zu selbstständigen Entscheidungsfindungen zu unterstützen.[38] Hier besteht weiterhin relative Unklarheit darüber, wie unterstützte Entscheidungsfindung effektiv umgesetzt werden kann.[39] Gerade im Umgang mit geistig behinderten Menschen sind Achtsamkeit und Feingefühl wichtig, um die richtige Balance zwischen Über- und Unterforderung zu finden. Der hierfür notwendige permanente persönliche Kontakt zu den rechtlich Betreuten außerhalb stationärer Wohnformen ist aber oft zu selten.[40] Daneben schränken Einwilligungsvorbehalte die rechtliche Handlungsfähigkeit von Menschen mit Beeinträchtigungen ein.[41]

Rechtliche Betreuung und soziale Angebote können sich bei der Unterstützung Hilfsbedürftiger ähneln, allerdings differieren die Angebote hinsichtlich ihrer Zielrichtung. Während sich die rechtliche Betreuung dazu verpflichtet, Hilfen und Angelegenheiten im Feld der Rechtsfürsorge zu organisieren, obliegt es dem Aufgabenbereich der Eingliederungshilfe, tatsächliche Hilfen zu leisten. Die unterstütze Entscheidungsfindung rechtlicher Betreuung sorgt somit für die rechtlichen Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Eingliederungshilfe aktiv wird.[42] Die Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung stellte fest, dass sich hinsichtlich der Kooperation 61 % der Berufsbetreuer*innen allgemein bezogen auf soziale Dienste und 69 % der Angehörigenbetreuer*innen speziell mit dem ambulant betreuten Wohnen zufrieden zeigten.[43]

III. Qualitative Forschung/ Forschungsdesign[44]

Die empirische Forschung konzentrierte sich darauf, wie die Verpflichtung der rechtlichen Betreuung nach der Betreuungsrechtsreform gemäß § 1821 BGB insbesondere im Kontext der Unterstützung bei der rechtlichen Selbstbesorgung kognitiv beeinträchtigter Menschen im ambulant betreuten Wohnen umgesetzt wird.

Bei der Untersuchung mittels leitfadengestützter, problemzentrierter Interviews wurde eine **ehrenamtliche Angehörigenbetreuerin** ausgewählt, die gleichzeitig Mutter **(RBM)** einer der **interviewten Klienten (K1)** ist, um Einblicke aus der Perspektive ihrer rechtlichen Betreuung aufgrund ihrer **Doppelrolle** zu generieren. Mit der Befragung eines anderen **Klienten (K2)** und seiner **rechtlichen Berufsbetreuerin (RBB)** wurde die Stichprobe um verschiedene Perspektiven erweitert. Außerdem fand ein Interview mit der **Sachgebietsleiterin einer Betreuungsbehörde (SBB)** statt, um einen objektiven Überblick aus der „Vogelperspektive" über die strukturellen Gegebenheiten und die Schnittstelle zwischen rechtlicher Betreuung und qualifizierter Assistenz im ambulant betreuten Wohnen zu gewinnen. Die Auswahl der in Summe **fünf Personen** ermöglichte es, sich den verschiedenen Beziehungsgeflechten anzunähern und dadurch deren diverse Sichtweisen bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen zu analysieren.

1. Darstellung der Forschungsergebnisse

Nachfolgend werden die Forschungsergebnisse im Hinblick auf die drei Hauptkategorien **strukturbezogene Faktoren, Prozessqualität im persönlichen Betreuungskontakt** und **qualifizierte Assistenz** komprimiert und mit kursiv hinterlegten Ankerbeispielen vorgestellt.

a. Strukturbezogene Faktoren

Zu den strukturbezogenen Faktoren hat K1 keine Aussagen gemacht. So wie bei K1 ergaben sich auch bei K2 keine konkreten Informationen über mögliche strukturelle Herausforderungen in der Zusammenarbeit mit seiner Berufsbetreuerin. K2 meinte, dass seine RBB bei Behördenangelegenheiten alles im Blick habe, und zeigte damit eine allgemeine Zufriedenheit.

---

23 *Galuske*, Methoden der Sozialen Arbeit, 2013, S. 153.

24 *Fischer/Kosellek* (Hrsg.), Netzwerke und Soziale Arbeit, 2014, S. 95.

25 *Watzlawick/Beavin/Jackson*, Menschliche Kommunikation, 2011, S. 249.

26 *Watzlawick/Beavin/Jackson*, Menschliche Kommunikation, 2011, S. 63 f.

27 *Sack*, in: Hähner/Niehoff/Sack/Walther (Hrsg.): Vom Betreuer zum Begleiter. Eine Handreichung zur Leitidee der Selbstbestimmung, 2016, S. 104.

28 *Behr/Hüsson/Luderer/Vahrenkamp*, Gespräche hilfreich führen, 2017, S. 38.

29 *Willemse/von Ameln*, Theorie und Praxis des systemischen Ansatzes, 2018, S. 11.

30 *Gromann/Deuschle/Liedke*, Teilhabe und deren Umsetzung in sozialer Verwaltung, 2022, S. 272f.

31 *Krüger*, Wille, Wohl und Anerkennung, 2012, S. 262.

32 *Galuske*, Methoden der Sozialen Arbeit, 2013, S. 50.

33 *Gromann*, Wissenschaftlicher Abschlussbericht: Wie misst man Teilhabe in der Eingliederungshilfe?, 2015, S. 22.

34 *Stumpf*, in: Bundesverband für Körper- und mehrfachbehinderte Menschen (Bkmv) (Hrsg.): Rechtliche Betreuung von Menschen mit Behinderung durch Eltern und Geschwister, 2023, S. 42.

35 *Erdmann*, in: Brosey (Hrsg.) Unterstützte Entscheidungsfindung in der Betreuungspraxis, 2023, S. 82.

36 *Hähner/Niehoffl/Sack/Walther* (Hrsg.), Vom Betreuer zum Begleiter. Eine Handreichung zur Leitidee der Selbstbestimmung, 2016, S. 275.

37 *Pörtner*, Ernstnehmen – Zutrauen – Verstehen. Personzentrierte Haltung im Umgang mit geistig behinderten und pflegebedürftigen Menschen, 2008, S. 152 f.

38 *Matta/Brosey/Engel/Engels/Kosuch/Köller/Maur/Schmitz*, Qualität in der rechtlichen Betreuung, 2018, S. 295.

39 *Pick*, in: Brosey (Hrsg.), Unterstützte Entscheidungsfindung in der Betreuungspraxis, 2023, S. 151.

40 *Matta/Brosey/Engel/Engels/Kosuch/Köller/Maur/Schmitz*, Qualität in der rechtlichen Betreuung, 2018, S. 499 f.

41 *Heusner*, in: Wansing/Schäfers/Köbsell (Hrsg.), Teilhabeforschung – Konturen eines neuen Forschungsfeldes, 2022, S. 322.

42 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (DV), Kooperation und Abgrenzung – Das Verhältnis von rechtlicher Betreuung und sozialer, pflegerischer und gesundheitlicher Unterstützung (DV 3/18), 2022, S. 31.

43 *Matta/Brosey/Engel/Engels/Kosuch/Köller/Maur/Schmitz*, Qualität in der rechtlichen Betreuung, 2018, S. 358 f.

44 Bei der Ausgestaltung der Interviews standen forschungsethische Überlegungen in allen Phasen des Forschungsprozesses im Mittelpunkt.

Für die RBM bestehen vor allem Herausforderungen darin, zu erfahren, welche Möglichkeiten es gebe, Hilfeleistungen für ihr Kind zu optimieren. Sie bemängelte, dass es keine konkreten Anlaufstellen gebe, die darüber informieren, was man alles beantragen könne, und dies folglich zu Eigenrecherchen verpflichte. Angebote würden zwar von Betreuungsvereinen gemacht, die aber nicht passgenau auf ihre Situation zugeschnitten seien. Sie wünscht sich, dass es Anlaufstellen gebe, die man anrufen könne und man Checklisten an die Hand bekommen solle, welche Hilfen und Gelder beantragt werden können, wenn man die Betreuung eines Kindes übernehme. Auf privater Seite komme ihr ein Netzwerk an Pädagogen zugute, aber ihr sei trotzdem nicht klar, was an Hilfen alles möglich ist. Bis zu dem geführten Interviewgespräch wusste sie auch nichts von der Betreuungsrechtsreform:

„Nee, also gar nichts gespürt, und ehrlich gesagt auch keine Informationen erhalten, dass da mal irgendein offizielles Schreiben kommt, was beinhaltet es oder ändert sich für mich, auf was muss ich achten? Also, wenn man sich nicht selbst informiert, weiß man es ja gar nicht, dass die Klienten praktisch oder die Kinder dann mehr Eigenverantwortung bekommen sollen. Also, es ist nicht informiert worden."

Durch den Beitritt in einen zweiten anerkannten Betreuungsverein hat sich die RBM ein Mehr an Informationen versprochen. Ihr würden zwar Angebote gemacht, die aber für ihr Dafürhalten nicht konkret genug auf die Situation ihres Kindes zugeschnitten seien. Bezüglich Behördenangelegenheiten wisse sie zwar aufgrund ihrer pädagogischen Ausbildung „ein paar Sachen", aber der zeitliche Aufwand bringe sie an Grenzen, weil laufend neue Anträge kommen, die nach der Bearbeitung überprüft werden müssen und sie manchmal verzweifeln lasse. Gleichzeitig stehe für sie die Aufwandspauschale in keinem Verhältnis zum Zeitaufwand.

Bezogen auf den Faktor Zeit merkte die RBB an, dass vor allem neben allen Absprachen mit den Betreuten, die transparent dokumentiert werden müssen, insbesondere Antragstellungen bei Behördenangelegenheiten sehr zeitaufwendig seien und sie damit an Grenzen stoße. Hier macht § 1821 Abs. 1 BGB sichtbar, dass Betreuer*innen ihre Betreuten z.B. bei Behördengängen nur noch darin unterstützen (sollen), ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Der bürokratische Aufwand kostet die RBB viel Zeit, und hinsichtlich eines Mehrwertes bezüglich der dokumentierten Wünsche der Betreuten, die an das Betreuungsgericht geschickt werden müssen, hegt sie Zweifel. Sie sagte, dass das Betreuungsgericht gar nicht erfahre, welche Wünsche die Betreuten haben. Und wenn Gerichte den Betreuungsbericht an die Betroffenen zurücksenden, würden diese gar nicht verstehen, was der Bericht beinhaltet. Es wurde erkennbar, dass die gesetzlichen **Dokumentationspflichten** bei der RBB eher **Gleichgültigkeit** und **Demotivation** auslösen, die sich auch auf das Verhältnis zwischen ihr und den Betreuten übertragen könnten.

Ein breit gefächertes Fachwissen ist für die SBB unabdingbar, um die rechtlichen Interessen der Betreuten vertreten zu können. Selbst bei Anträgen zur Grundsicherung seien allein schon Menschen ohne Beeinträchtigungen schnell überfordert, verunsichert und resignieren. In diesem Zusammenhang betont sie, dass die Betreuungsrechtsreform nur für neu bestellte Berufsbetreuer*innen einen Sachkundenachweis zum Betreuungs-, Verfahrens- und Sozialrecht erforderlich mache, von dem die Klientel profitieren kann, denn erst durch ausgebildete Fachkräfte sei es möglich, dass Betreute aufgrund von Alternativen Entscheidungen treffen können. Bei Betreuungsverein-Angeboten für ehrenamtliche Angehörigenbetreuer*innen sollte dafür Sorge getragen werden, dass optional auch in jeder Stadt und jedem Landkreis Betreuungsvereine zur Verfügung stehen, weil gerade Fachwissen notwendig sei, damit rechtliche Entscheidungen selbstbestimmt getroffen werden können.

Als großes Manko stufte die SBB den fehlenden Zeitbedarf bei der rechtlichen Betreuung ein:

„Es fehlt den Betreuern bei der derzeitigen Vergütungssituation einfach die erforderliche Zeit, um alles gemeinsam mit dem Klienten auf den Weg bringen zu können."

Sie erklärt, dass durch ausgeweitete Berichtspflichten nicht nur ein erhöhter Zeitbedarf erzeugt, sondern auch Vergütungsgesichtspunkten keine Beachtung geschenkt werde, die ihres Erachtens „angepasst gehören". Insgesamt müssten **bestehende Strukturen** hinterfragt und **Rahmenbedingungen** gegebenenfalls geändert werden, zu denen neben Zeit das Personal, die Organisation und die Ausstattung gehörten. Als Beispiel benennt sie die Beantwortung eines Fragenkatalogs an das Betreuungsgericht, der die Wünsche der Betreuten und deren Umsetzung belegen soll, allerdings von der rechtlichen Betreuung allein verfasst wird. Ein **Jahresgespräch** unter Beteiligung des Betreuungsgerichtes, der rechtlichen Betreuung und den Betreuten zu führen, wäre sehr viel sinnvoller, weil die Betreuten dadurch einbezogen würden.

b. Prozessqualität im persönlichen Betreuungskontakt

K1 assoziiert mit Selbstbestimmung ein Haus oder eine eigene Wohnung, weil er dann auf sich allein gestellt sei. Es war ihm schon immer wichtig, allein zu leben und für sich selbst so gut wie möglich zu sorgen, weil es einen noch mehr ausmache, wie er sagt. Bei allen von K1 getroffenen Aussagen kann vermutet werden, dass er ein sehr stark ausgeprägtes Selbstbewusstsein hat. Den Austausch mit seiner Mutter beschreibt er als sehr gut. Dies kommt dadurch zum Ausdruck, dass er alles zusammen mit seiner Mutter bespricht, z.B. wichtige Briefe, und das „klasse" findet. Seine Mutter nehme sich viel Zeit für ihn, und es werde über alles gesprochen, bis eine Lösung gefunden wird. Dabei unterstützen ihn seine Eltern bei seinen Entscheidungen. Das Verhältnis zu seiner Mutter scheint von sehr großem Vertrauen geprägt zu sein. Neben seinen inhaltlichen Äußerungen spricht er oft im Plural und suggeriert damit ein „Wir-Gefühl". Obwohl K1 versucht, so selbstständig wie möglich seinen Lebensalltag zu gestalten, ist er froh darüber, dass ihn seine Mutter bei diversen Angelegenheiten an die Hand nimmt. So hat sie eine Bank-App, über die gemeinsam das Geldbudget abgeglichen wird, was er als gut empfindet. Es wird deutlich, dass K1 zwar den Wunsch nach einer selbstständigen Lebensführung hat, er aber Grenzen erkennt, bei denen er gern die Hilfe seiner Mutter in Anspruch nimmt. Dieses Verhalten zeigt großes Vertrauen hinsichtlich seiner Mutter.

Für K2 besteht ein selbstbestimmtes Leben darin, das zu machen, was man möchte, und sich dabei gleichzeitig auf betreuerische Hilfen zu stützen, wenn es Probleme gibt. Bezüglich seiner rechtlichen Angelegenheiten ist er froh darüber, dass ihm seine RBB erkläre, worum es genau geht, weil er dann eigene Entscheidungen treffen könne. Er findet es gut, wenn bei Fragen das gemeinsame Gespräch gesucht werde, um Lösungen zu finden, die ihm Denkanstöße geben. Beim Thema Geldausgeben zeigt sich K2 ambivalent. Er würde „da schon gern ein bisschen mehr mitentscheiden", ist aber auch froh darüber, dass jemand danach schaut, dass er nicht so viel Geld ausgibt. Eine fundierte Vertrauensbasis zu seiner rechtlichen Betreuung scheint bei K2 vorhanden zu sein, weil er darüber berichtet, dass bei Problemen oder einem Notfall die rechtliche Betreuung für ihn zur Stelle sei, um für ihn entsprechend aktiv werden zu können. Er könne sie immer fragen, wenn er etwas benötige. Das ist vermutlich der Tatsache geschuldet, dass seine RBB schon seit zwölf Jahren seine rechtliche Betreuerin ist. Obwohl K2 einerseits angibt, rechtliche Entscheidungen selbst treffen zu wollen, lässt er Behördenangelegenheiten von der RBB erledigen, weil er „das nicht so gut kann". Es scheint in den verschiedenen Bereichen der rechtlichen Betreuung Gebiete zu geben, die er gern selbst erledigt, gleichzeitig wird auch deutlich, dass er sich gern auf die RBB verlässt, wenn es Probleme bei diversen Angelegenheiten gibt.

In ihrer Doppelrolle als Mutter und rechtliche Betreuung ihres Sohnes versteht die RBM unter Selbstbestimmung, dass Wünsche gehört werden sollen und sie ihren Sohn dabei unterstützt, dass er sein Leben nach seinen Vorstellungen leben kann. Sie erwähnt dabei gleichzeitig, dass darin aufgrund von „Kontrollfunktionen ein Spagat bestehe". Seitdem ihr Sohn im ambulant betreuten Wohnen sei, versuche sie, so gut es gehe, ihn noch aus der Ferne positiv zu beeinflussen, um noch ein

gewisses Maß an Kontrolle aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig sei ihr bewusst, dass sie ihm Freiraum und die Möglichkeit geben sollte, allein zu leben und vieles selbst zu bestimmen. Als Hauptgrund für die Ambivalenz benennt sie ihre emotionale Nähe, weil sie sich Sorgen um ihren Sohn mache. Hier wird ihre **Doppelrolle** als rechtliche Betreuung und Mutter nachweislich sichtbar. Hinsichtlich der Kooperationsfähigkeit wird deutlich, dass ihr Sohn immer wieder Sicherheit benötigt. Freiheiten werden ihm gegeben, aber allein schaffe er es nicht, bestimmte Dinge neu zu regeln. Dabei hebt sie die Bereiche Bankgeschäfte, Gesundheitsfürsorge und behördliche Angelegenheiten hervor und verweist dabei auf gegenseitige Absprachen. Ihn dabei zu befähigen, hält sie auch vor dem Hintergrund mangelnder Zeit für sehr schwierig.

Die Frage nach der rechtlichen Selbstbestimmung geistig beeinträchtigter Menschen bringt die RBB sofort in Zusammenhang mit der qualifizierten Assistenz im ambulant betreuten Wohnen. Sie wünscht sich, dass die dort Verantwortlichen auf die Betreuten eingehen und versuchen sollen herauszufinden, welche Interessen sie haben. Bei dieser Aussage liegt die Vermutung nahe, dass sie sich nicht allein in der Verantwortung sieht, die rechtlichen Wünsche der Betreuten zu unterstützen. Die RBB findet es hilfreich, bei rechtlichen Angelegenheiten der Betreuten im ambulant betreuten Wohnen nicht so viel erfragen zu müssen, weil das die qualifizierte Assistenz für die Betreuten übernimmt. Sie verlasse sich darauf, dass verschiedene Dinge schon geklärt seien und sie Tipps bekomme, welche Probleme angesprochen werden sollen oder besser nicht. Der Faktor Zeit spiele bei ihr eine wesentliche Rolle, weil Fristen ablaufen können, was zur Folge habe, dass Betroffene unter Umständen auf Geld verzichten müssten und sie dann umgekehrt in die Verantwortung genommen werde.

„Ich muss alles ständig begleiten und ständig notieren, und das ist ein wahnsinniger Schreibkram, den ich vorher nicht hatte. Da war ich nur in der Verantwortung. Zum Beispiel, ich habe den Wohngeld-Antrag zu spät gestellt, oh Mist."

Im Ergebnis bliebe, dass sie aus diesen benannten Gründen Anträge dann doch selbst auf den Weg bringt. Die RBB sagt, dass es vorgesehen sei, dass die Betroffenen alles selbst machen sollen, obwohl sie dazu nicht in der Lage seien, z.B. Antragstellungen bei Behördenangelegenheiten. Dabei glaubt sie, dass diejenigen, die unter Betreuung stehen, dies gar nicht wünschen, weil sie froh darüber sind, alles abgenommen zu bekommen. Die von ihr vorgeschlagenen Treffen zum Thema Antragstellung würden von den Betreuten eher abgelehnt. Bei einem guten Verhältnis zu den Betreuten wisse sie ohnehin, wer welche Wünsche habe. Für sie sei es ab einem gewissen Grad der Einschränkung nicht möglich, Betroffene auf dem Weg zur rechtlichen Selbstversorgung adäquat zu unterstützen. Sie sagt, dass **gerade Betreute mit kognitiven Einschränkungen niemals einen Antrag selbst stellen können**. Wenn sie ein gutes Verhältnis zu ihren Betreuten hat, wisse sie, was deren Wünsche sind. Andererseits betont die RBB, dass ein gutes Vertrauensverhältnis die Voraussetzung dafür ist, dass Betreute ihre Wünsche äußern können. Die meisten Effekte für eine gelingende rechtliche Selbstbestimmung gingen nicht vom Gesetz aus, sondern vielmehr von den handelnden Personen, die „mit Herzblut bei der Sache sind".

Um den Ansprüchen der rechtlichen Selbstbestimmung in der Praxis gerecht zu werden, müssten rechtliche Betreuer*innen ihr Wissen sehr breit aufstellen und auf vielen Fachgebieten über die entsprechenden Kenntnisse verfügen, damit sie ihre Klienten auch vertreten können. Durch diese beiden Aussagen verdeutlicht die SBB, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Struktur- und Prozessqualität bei der rechtlichen Betreuung besteht. Im Hinblick auf die Situation vor der Betreuungsrechtsreform stellt sie fest, dass es für rechtliche Betreuer*innen einfacher gewesen sei, weil diese stellvertretend für ihre Betreuten „vom Schreibtisch aus" agieren und dadurch ressourcensparend arbeiten konnten, jetzt aber eine mangelnde Kooperationsfähigkeit durch die begrenzte Zeit und die derzeitige Vergütungslage nicht aufgefangen werden könne. Es sei entscheidend, dass die Betreuten in die Kommunikation einbezogen werden. Berufliche Haltungen müssen ihres Erachtens so entwickelt werden, dass Angebote und Leistungen anhand der persönlichen Bedürfnisse der Adressat*innen ausgerichtet werden. Weil ihrer Ansicht nach die Wünsche der Betroffenen bei der rechtlichen Betreuung im Mittelpunkt stehen und gerade bei Menschen mit kognitiven Einschränkungen Schwierigkeiten mit der Alltagssprache bestehen, spielen für sie Instrumente der unterstützen Kommunikation eine große Rolle, die sich an den Bedürfnissen der Betroffenen orientieren sollen.

c. Qualifizierte Assistenz

Auf die Frage, welche Rolle die qualifizierte Assistenz für ihn spielt, hat K1 eine eindeutige Meinung. Er findet es „klasse", dass es qualifizierte Assistenzen im ambulant betreuten Wohnen gibt und freut sich immer wieder, wenn Betreuungstermine stattfinden. Für K2 nehmen sich sowohl seine qualifizierte Assistenz als auch seine rechtliche Berufsbetreuerin genug Zeit für ihn. Dies begründet er damit, dass er beide immer fragen könne, wenn er etwas benötigt. In Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen der rechtlichen Betreuung und der qualifizierten Assistenz zeigt er sich zufrieden, zum Beispiel durch „kurze Wege" bei Bankangelegenheiten.

Die RBM steht mit ihrem Sohn unter anderem auch in engem Kontakt, wenn es um Bankangelegenheiten geht. Er brauche Sicherheit, „weil er nicht so gut rechnen und das allein nicht bewerkstelligen kann". Hier hat sie offenbar kein hinreichendes Vertrauen in die Fähigkeiten der qualifizierten Assistenz, denn es gehört nicht zu ihrem rechtlichen Aufgabenbereich, diese Hilfestellung zu leisten. Gleichzeitig ist sie aber auch die Mutter des Klienten, die Sorge um ihren Sohn hat. Das persönliche Verhältnis zu den qualifizierten Assistenzen sieht sie als ganz gut an.

„Die Fachkräfte sind motiviert und bemüht, und der telefonische Kontakt funktioniert gut. Allerdings wünsche ich mir, dass wir uns regelmäßig zusammensetzen und uns mit allen an der Betreuung Beteiligten über anstehende Dinge austauschen."

In Bezug auf die erweiterte Unterstützung besteht offenbar ein Spannungsfeld zwischen der RBB und der qualifizierten Assistenz. Die RBB merkte an, dass die qualifizierten Assistent*innen eigentlich dazu fähig seien, Anträge gemeinsam mit ihren Betreuten auf den Weg zu bringen. Sie ist sich sicher, dass Betreute mit kognitiven Beeinträchtigungen niemals einen Antrag selbst stellen können, und sieht in der Verschiebung von der rechtlichen Betreuung zur qualifizierten Assistenz lediglich das Ziel, Berufsbetreuer*innen „wegzurationalisieren".

Die SBB sieht in der rechtlichen Selbstbestimmung einen Prozess, bei dem die Bedürfnisse der Betreuten unter Berücksichtigung der vorhandenen Umweltfaktoren permanent abgeglichen und so gut wie möglich umgesetzt werden müssten. In Verbindung mit dem ambulant betreuten Wohnen sollte gemeinschaftlich versucht werden, dass Betreute sich auf der Grundlage ihrer Bedürfnisse ausprobieren sollen, um die Folgen anschließend unabhängig vom Ergebnis auch bewerten zu können. Gemeinschaftlich müssten Rahmenbedingungen für ein selbstbestimmtes Leben der Betroffenen geschaffen werden, die ihre individuellen Fähigkeiten anerkennen, und dabei gleichzeitig eine respektvolle Haltung eingenommen und eigene Vorstellungen zurückgestellt werden. Fehlentscheidungen oder fehlerhafte Handlungen der Betreuten sollten nicht negativ, sondern als Erfahrungen wahrgenommen und als Teil des Lernprozesses anerkannt werden.

2. Ergebnisdiskussion und Interpretation

Die Studie bot wertvolle Einblicke in die Herausforderungen und Bedürfnisse von rechtlichen Betreuungen sowie qualifizierten Assistenzkräften im Kontext der rechtlichen Selbstbestimmung kognitiv beeinträchtigter Klient*innen. Die Ergebnisse zeigten deutlich, dass sowohl strukturelle Rahmenbedingungen als auch personenbezogene Einflussfaktoren auf die rechtliche Selbstbestimmung großen Einfluss haben. Die rechtliche Betreuung ist stark von gesetzlichen Vorgaben geprägt, die teilweise herausfordernde Barrieren

für die Betreuten und ihre Angehörigen darstellen. Insbesondere die Anforderungen an die Qualifikation der Betreuer*innen und die finanzielle Vergütung, wie etwa die symbolische jährliche Pauschale pro Betreuungsfall für ehrenamtliche Betreuer*innen, stehen in der Kritik. Diese Rahmenbedingungen erschweren es, eine ideale Unterstützung für die rechtliche Selbstbesorgung der Betreuten zu gewährleisten. Zusätzlich bemängeln die rechtlichen Betreuer*innen das Fehlen von Anlaufstellen und Informationsdefizite, die bereits seit Jahren bestehen, die dringend behoben werden müssten. Die Studie verdeutlicht auch die individuellen Herausforderungen und unterschiedlichen Herangehensweisen bei der rechtlichen Betreuung. So zeigt sich bei der RBM ein stark ausgeprägtes Vertrauensverhältnis zu ihrem Sohn, das durch eine offene Kommunikation und zielführende Entscheidungsfindung geprägt ist. Diese Vorgehensweise steht im Kontrast zu der professionellen Betreuung der RBB, die bei Klient*innen mit kognitiven Einschränkungen Schwierigkeiten bei der Unterstützung der rechtlichen Selbstbestimmung sieht. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass ein strukturell bedingter Zeitmangel und ein professioneller Umgang eine umfassende rechtliche Unterstützung erschweren. Insbesondere die mangelnde Kommunikation zwischen Betreuer*innen und Klient*innen wird hier als problematisch identifiziert, die eine rechtliche Selbstbestimmung der Betreuten limitiert.

Bezüglich der Rolle der **qualifizierten Assistenz in der rechtlichen Betreuung** zeigte sich ein Spannungsfeld bei den Aufgaben von rechtlichen Betreuer*innen und Assistenzkräften, das von **Missverständnissen** und Überschneidungen in den Aufgabenausführungen geprägt ist. Während sich die RBM eine bessere Kommunikation zwischen der Assistenz und der Betreuung wünscht, überlässt die RBB rechtliche Aufgabenbereiche gern der qualifizierten Assistenz. Eine effektivere Zusammenarbeit und klare Kommunikation zwischen allen Beteiligten sind daher maßgeblich, um die Selbstbestimmung der Betreuten zu fördern und Missverständnisse zu vermeiden.

IV. Fazit und Ausblick

Bei **ehrenamtlichen Angehörigenbetreuer*innen** herrscht weiterhin ein Mangel an Informationen und Fachwissen, an dem sich seit der Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung aus den Jahren 2015 bis 2017 wenig verändert haben dürfte. Aufgrund fehlender Anlaufstellen fällt es weiterhin schwer, konkrete Informationen, die auf die individuellen Bedarfe der Adressat*innen zugeschnitten sind, zu bekommen. Mit der Nichtverpflichtung zum Beitritt in einen anerkannten Betreuungsverein bleibt es den ehrenamtlichen Angehörigenbetreuer*innen selbst überlassen, wie sie mit dieser Situation umgehen. Dies ist als bedenklich einzustufen, da gerade Fachwissen elementaren Einfluss auf eine verbesserte rechtliche Selbstbesorgung ausübt. Das Plus an gegenseitig biologisch bedingtem Vertrauen in der Kommunikation ruft gleichzeitig ein Mehr an Sorge um den Betreuten auf den Plan, sodass sich die beiden Komponenten im Hinblick auf unterstützte Entscheidungsfindung versus Handeln in Stellvertretung tendenziell neutralisieren.

Aufseiten der **Berufsbetreuer*innen** kann aufgrund der Forschungsergebnisse festgehalten werden, dass vor allem ein Mangel an Zeit besteht, der aus einer massiven Dokumentationsflut resultiert. Das hat zur Folge, dass den rechtlichen Verpflichtungen zur Unterstützung gerade bei der rechtlichen Selbstbesorgung kognitiv beeinträchtigter Menschen im ambulant betreuten Wohnen nur schwer Folge geleistet werden kann, weil hier ein noch höheres Maß an Zeit vonnöten ist, um diese zur Bewältigung ihrer Lebensaufgaben zu befähigen. Mit Blick auf die Art und Weise, wie rechtliche Betreuung im persönlichen Kontakt in Bezug auf die Wünsche und den Willen der Betreuten umgesetzt wird, ist festzustellen, dass lösungsorientiertes Arbeiten eher bei der ehrenamtlichen Angehörigenbetreuung zu erkennen ist. Im Gegensatz zur Berufsbetreuung ist hier die Anzahl der zu betreuenden Personen sehr übersichtlich und schafft entsprechend mehr Zeitraum, der aufgrund der Bindung zu den Betreuten auch genutzt wird. Daneben bleibt grundsätzlich die Frage, welche persönliche Haltung die rechtliche Berufsbetreuung in die Kommunikation mit ihren Betreuten einbringt.

Durch die Inbezugnahme der im ambulant betreuten Wohnen handelnden **qualifizierten Assistenzen** wurde ersichtlich, dass hier je nach Betreuungsstatus verschiedene Herausforderungen bestehen. Neben dem Beziehungsklima zwischen den Betreuten und der qualifizierten Assistenz dominieren Unklarheiten bei der Aufgabenverteilung. Während sich die ehrenamtliche Angehörigenbetreuung mehr Zeit für einen gemeinsamen Austausch wünscht, ist die Perspektive der Berufsbetreuung eher auf eine erweiterte Unterstützung qua qualifizierte Assistenz gerichtet.

Unter der Voraussetzung, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen mit höchster Wahrscheinlichkeit unverändert bleiben, liegt es in der Hand aller an der rechtlichen Betreuung beteiligten Akteure, proaktiv im Kollektiv nach Lösungen zur Maximierung der rechtlichen Selbstbesorgung kognitiv beeinträchtigter Menschen im ambulant betreuten Wohnen zu suchen. Aufgrund der unterschiedlichen Beziehungsgeflechte im persönlichen Kontakt mit den Betreuten, denen unterschiedliche Rahmenbedingungen zugrunde liegen, und den individuellen Persönlichkeitsmerkmalen bei den Betreuten, könnte die Etablierung eines **„Runden Tisches"**, der in wiederkehrenden Zeitabständen von der jeweiligen Einrichtung des ambulant betreuten Wohnens organisiert wird, alle an der rechtlichen Betreuung Beteiligten zusammenführen. Dazu wäre es im ersten Schritt unabdingbar, die **Betreuten als Hauptakteure** darüber im dialogischen Kontakt so kleinschrittig wie nötig zu **informieren** und sich deren Einverständnis einzuholen. Mit einer Art **kollegialer Beratung** dürften so die ehrenamtlich rechtlichen Angehörigenbetreuer*innen vom Fachwissen der Berufsbetreuer*innen und der qualifizierten Assistenz profitieren und sich umgekehrt die Fachkräfte durch Erzählungen der ehrenamtlichen rechtlichen Angehörigenbetreuer*innen aus der Biografie der Betreuten ein detaillierteres Bild über die Persönlichkeiten ihrer Klient*innen und die Methoden ihrer Wunschermittlung machen können. Dadurch sollten Abgrenzungsbereiche zu den jeweiligen Handlungsfeldern thematisiert und die jeweiligen Handlungsweisen zeitsparend reflektiert werden können.

Im Zuge der unterstützten Kommunikation böte es sich an, die bereits erwähnte Teilhabekiste, die im Rahmen des Zielfindungsprozesses bei der Eingliederungshilfe als Methode der unterstützten Kommunikation gewinnbringend ist, mit einem auf rechtliche Betreuungsschwerpunkte fokussierten Design zum Einsatz zu bringen. Unter dem Gesichtspunkt der **Supervision** wäre die Begleitung der „Runden Tische" von der jeweiligen Einrichtung durch eine verantwortliche Person aus der Stabstelle „Rechtliche Betreuung" empfehlenswert, die gerade zu Fragen der persönlichen Haltung der jeweiligen Akteure Rede und Antwort stehen könnte. Abschließend bleibt festzuhalten, dass bei der rechtlichen Betreuung kognitiv beeinträchtigter Menschen im ambulant betreuten Wohnen jeder Beteiligte stets alles daransetzen sollte, mit all seinen zur Verfügung stehenden Ressourcen zur Maximierung der rechtlichen Selbstbestimmung der Betreuten beizutragen, um deren Lebensqualität zu steigern.